

es bei der Maßnahmebemessung nach Art. 14 BayDG von der höchsten Maßnahme, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 11 BayDG), auszugehen ist. Dies folgt aus der Unverzichtbarkeit der Verfassungstreue im Beamtenverhältnis. Die Verfassungstreue ist ein Eignungsmerkmal für Beamte. Personen, die sich nicht zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und nicht für deren Erhaltung eintreten, kann von den Bürgern nicht das für die Wahrnehmung des öffentlichen Amtes berufserforderliche Vertrauen entgegengebracht werden (BVerwG, Urt. v. 02.12.2021 a.a.O., Rn. 51). Dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung schließt sich auch der Senat an. Dem Beklagten ist, anders als Lehrern, die in der Regel nicht schwerpunktmäßig hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (BayVGh, Urt. v. 20.07.2022 – 16a D 20.1464 – juris), kein minderer Gefährdungsgrad für die freiheitliche demokratische Grundordnung zuzubilligen.

[34] Allein die Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises mit mehrfachem Beziehen auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz »Stand: 1913« und Bezugnahme auf das »Königreich Bayern« ist bereits ein schweres Dienstvergehen und kann – anders als der Bevollmächtigte des Klägers meint – nicht mit einem erstmaligen Ladendiebstahl verglichen und als niederschwellig betrachtet werden. Eine Differenzierung und Ausbildung verschiedener Grade einer Verfassungsuntreue verbieten sich. Es gibt keine minderschwere Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue.

[35] Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich der Beklagte, einschlägigen Internetseiten folgend, am 19.05.2015 einen vorläufigen Reisepass ausstellen ließ, mit dem er sich bei dem Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (04.08.2015) ausgewiesen hatte. In der Reichsbürgerszene scheint dieses Dokument von besonderer Bedeutung zu sein, was wohl mit der Anzahl der Federn pro Schwinge des auf dem Dokument befindlichen Bundesadlers zu tun hat. Der Beklagte hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angegeben, er habe erst auf Anraten seines damaligen Prozessbevollmächtigten im Jahr 2017 einen Personalausweis beantragt. Auch das wirft ein negatives Licht auf den Beklagten, da die Antragstellung offensichtlich nicht aus eigenem Antrieb erfolgte.

[36] Die Weiterbeschäftigung des Beklagten nach Aufdeckung des Dienstvergehens bis zur Berufungsverhandlung stellt keinen Milderungsgrund dar, da die Frage der weiteren Tragbarkeit des Beamten von den Disziplinargerichten zu beurteilen ist und die Weiterbeschäftigung auf Gründen (z.B. betriebswirtschaftlicher Art) beruhen kann, die disziplinarrechtlich nicht von Bedeutung sind (BayVGh, Urt. v. 06.04.2022 – 16a D 20.975 – juris Rn. 50; BVerwG, Urt. v. 11.11.2021 – 2 WD 28.20 – juris Rn. 66).

[37] Ebenfalls nicht mildernd kann die Einstellung des waffenrechtlichen Widerrufsverfahrens gegen den über ein beachtliches Waffenarsenal verfügenden Beklagten berücksichtigt werden. Die Verwaltungsbehörden müssen selbstständig beurteilen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG vorliegen. Mitarbeitern des Ordnungsamts der Stadt N. und der Regierung von Mittelfranken sowie des Polizeipräsidiums Mittelfranken sind nach einer vom Bevollmächtigten des Beklagten angeregten Waffenaufbewahrungskontrolle am 07.03.2018 zu dem Ergebnis gekommen, der Beklagte gehöre nicht der »Reichsbürgerszene« an (weshalb er auch aus der Liste der Reichsbürger entfernt wurde). Diese Einschätzung der Exekutive ist indes kein Präjudiz für die nunmehr zu treffende Disziplinarmaßnahme durch die unabhängige Judikative. Selbst wenn man den Verwaltungsbehörden zubilligen wollte, dass Anfang des Jahres 2018 möglicherweise noch Unsicherheiten darüber bestanden haben sollten, wie die »Reichsbürgerszene« einzuschätzen ist, entspricht es nunmehr einhelliger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass Anhänger der »Reichsbürgerszene« als waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen sind, da mit der Verleugnung des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland zwangsläufig die Gefahr einhergeht, dass die Betreffenden die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, und damit auch das Waffengesetz, nicht als für sich verbindlich anerkennen und deshalb die Gefahr besteht, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden. Anhänger der »Reichsbürgerszene« ist dabei schon eine Person, die in einem Antrag auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises als Geburts-, Wohnsitz- und Aufenthaltsstaat auch für die Zeit nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland durchgehend »Königreich Bayern« angegeben und sich mehrfach auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) »Stand 1913« bezogen hat (BayVGh, Urt. v. 11.08.2022 – 24 B 20.1363 – juris).

[38] Zugunsten des Beklagten ist in die Betrachtung einzustellen, dass er disziplinarrechtlich nicht vorbelastet ist, ihm unter dem 22.01.2019 ein ausgesprochen positives Persönlichkeitsbild attestiert wurde und im Rahmen der Anlassprüfung keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden werden konnten, die Zweifel an seiner Loyalität des gegenüber dem Freistaat Bayern in dienstlichen Angelegenheiten rechtfertigen würden (s. Bericht über die Anlassprüfung beim FA Nürnberg-Zentral vom 24.07.2017). Auch sind weitere, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Rechtsordnung leugnende Äußerungen des Beklagten nicht bekannt geworden.

[39] Angesichts der Schwere des Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht können den Beklagten diese Milderungsgründe nicht vor der Höchstmaßnahme bewahren. Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses lassen es nicht zu, Personen mit der Ausübung staatlicher Gewalt zu betrauen, die die freiheitliche demokratische Verfassungsordnung ablehnen. (...)